

Oldtimer Club Chur

Statuten

Art. 1 **Name und Domizil**

Unter dem Namen Oldtimer Club Chur besteht mit Domizil am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / Präsidentin ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein fördert den Austausch und das Erlebnis seiner Mitglieder mit Freude am Auto als Kulturgut, einer Affinität zur Mechanik und einem genussorientierten, aktiven Lebensstil. Er organisiert Veranstaltungen, Rallyes und Ausflüge für seine Mitglieder und Dritte

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen mit Interesse an historischen Automobilen können Mitglieder werden.

Durch die Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied die Statuten und die Pflicht, den Clubbeitrag zu bezahlen. Für Paare und Familien werden vergünstigte Mitgliederbeiträge gewährt.

Art. 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis Jahresende mitzuteilen.

Ausschlüsse infolge Nichtbezahlens des Clubbeitrages erfolgen automatisch nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Mitglieder, welche dem Ansehen des Clubs auf irgendeine Art und Weise schaden, oder sich im groben Stil den Statuten widersetzen, können durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

Todesfall beendet die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 5 **Rechtsansprüche**

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Club. Bereits bezahlte Beiträge verbleiben beim Club.

Art. 6 **Organisation**

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ im Club. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle
- Wahlen
- Festsetzung der Clubbeiträge
- Behandlung von Anträgen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Clubs

Der Club wird vom Vorstand geführt. Dieser wird von der Vereinsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Für Wahlen und Abstimmungen ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder nötig.

Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Art. 7 **Vorstandsorgane**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden, gewählten Mitgliedern zusammen: Club Präsident, Vize-Präsident, Kassier/Sekretär, Aktuar und Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ämterkumulation ist zulässig, wenn weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt sind. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 8 Aufgaben des Vorstands

Die Leitung des Vereins im Sinne der Statuten.
Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
Die Vertretung des Vereins nach aussen.
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
Einberufung der Vereinsversammlung innert vier Monaten nach Geschäftsjahresende.
Dieses endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 9 Finanzen

Der Club finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Überschüsse aus der Betriebsrechnung, Veranstaltungsbeiträge und allfällige Schenkungen.
Die Buchhaltung wird einmal jährlich geprüft. Der Revisor wird jeweils an der Vereinsversammlung gewählt.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.
Andererseits hat auch kein einzelnes Mitglied Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 11 Haftung

Jegliche Haftung für Unfälle, Sach-, Personen-, und Vermögensschäden sowie deren Folgen bei Veranstaltungen, Ausflügen oder sonstigen Tätigkeiten im Rahmen des Clubs wird sowohl für den Club, wie auch für einzelne Mitglieder ausgeschlossen.
Jedes Mitglied hat für eine entsprechende Versicherung selbst besorgt zu sein.

Art. 12 Auflösung

Eine Auflösung kann nur an der Vereinsversammlung erfolgen. Dazu müssen mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sein und die Auflösung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle einer Auflösung des Oldtimer Clubs Chur gehen sämtliche Aktiven an ein Museum oder eine Stiftung über, welche der Förderung des automobilen Kulturgutes verpflichtet sind.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom April 2008 und wurden an der Vereinsversammlung vom 13 April 2020/19 in Domat/Ems genehmigt.